

Anhang 1

zum Anlagereglement

Vom 01.01.2015

Version	Gültig ab	Ersetzt Version	Beschluss SR	BBSA
	01.01.2015	-	25.11.2014	

1. Zweck und Inhalt der Regelung gemäss Anhang

Dieser Anhang regelt die Ausübung der Mitwirkungsrechte bei Aktiengesellschaften gemäss der Verordnung gegen übermässige Vergütungen (VegüV).

2. Wahrnehmung der Aktionärsrechte

2.1 Die Stimm- und Wahlrechte der von der VSM direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt, und zwar insbesondere bezüglich folgender Anträge:

- Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters)
- Vergütungen (Gesamtbeträge an den VR, die Geschäftsleitung und den Beirat)
- Statutenänderungen zur Thematik Vergütungen (Rahmenbedingungen).

Für die Beurteilung der Anträge orientiert sich die VSM am langfristigen Interesse der Aktionäre. Massgebend ist das dauernde Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung.

2.2 Bei den durch die VSM indirekt gehaltenen Schweizer Aktien in Fonds oder Anlagegruppen von Anlagestiftungen besteht keine Stimmpflicht. Soweit sich die VSM für die indirekten Anlagen zum Stimmverhalten zu äussern hat oder dazu aufgefordert wird, gelten die Bestimmungen gemäss Art. 2.1 und deren Konkretisierung sinngemäss.

3. Interesse der Versicherten: Dauerndes Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung

3.1. Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen (finanziellen) Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt und gewählt wird. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Die Entscheidungsträger orientieren sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit (Art. 71 BVG: Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung). Dabei stehen nachhaltige, angemessene Renditen und Wertsteigerung der Anlagen im Vordergrund.

3.2 Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrates ausgeübt, wenn die Anträge nicht im Widerspruch zu den Interessen der Versicherten stehen und insbesondere einen langfristigen Anlagehorizont beachten.

4. Verantwortlichkeit für die Stimmrechtswahrung

4.1 Der Stiftungsrat beschliesst das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte und definiert die konkrete Stimmrechtsausübung. Der Stiftungsrat kann die konkrete Stimmrechtsausübung an Dritte delegieren wie Anlageausschuss (AA), unabhängige externe Stimmrechtsvertreter oder externe Stimmrechtsberater.

4.2 Gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 25.11.2014 wurde die Stimmrechtswahrung an den Anlageausschuss (AA) delegiert. Der AA richtet sich bei seinen Entscheidungen nach den Grundsätzen, wie sie in Art. 3 festgelegt sind, das Interesse der Versicherten und das dauernde Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung stehen bei den Überlegungen betreffend Beschlussfassung im Vordergrund.

4.3 Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen ist in der Regel zu verzichten. Die Stimmrechtswahrung erfolgt entweder durch Rücksendung der Stimmliste oder elektronisch.

4.4 Zu den Traktanden gemäss Aufzählung in Art. 2.1 ist eine Stimmabgabe zwingend, sie lautet ja oder nein. Stimmenthaltung ist nur zulässig, falls sie im Interesse der Versicherten steht. Ein vorgängiger genereller Verzicht auf die Stimmabgabe mit daraus folgender Nicht-Registrierung der Stimmrechtsausübung ist unzulässig.

4.5 Der AA wird den Stiftungsrat jeweils schriftlich bis zum 30.06. eines Jahres über die Stimmrechtsausübung informieren. Die Stimmrechtsausübung ist an der dem 30.06. folgenden Sitzung des Stiftungsrates zu traktandieren.

5. Offenlegung

5.1 Das Stimmverhalten wird einmal jährlich nach erfolgter Durchführung der Generalversammlungen den Versicherten offen gelegt.

5.2 Die Offenlegung erfolgt durch:

a) Hinweis in den VSM News, wonach das Stimmverhalten auf der Homepage der VSM festgehalten ist;

b) Publikation des Stimmverhaltens auf der Homepage der VSM.

6. Schlussbestimmungen

Der Stiftungsrat hat diesen Anhang 1 zum Anlagereglement am 25.11.2014 beschlossen und per 01.01.2015 in Kraft gesetzt. Dieser Anhang 1 kann durch den Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Bern, 25.11.2014